



Vorlage Nr. 325/2013

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 3 / FD Sicherheit u. Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Elliger

Telefon: 02941 980-510

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

06.11.2013

TOP	Luftreinhalteplan Erwitte 2013
------------	---------------------------------------

Beschlussvorschlag

1. „Das verkehrliche Einvernehmen gemäß § 47 Abs. 4 BImSchG zu den sich aus dem Luftreinhalteplan Erwitte 2013 ergebenden und die Stadt Lippstadt betreffenden Maßnahmen wird erteilt.“
2. „Die temporäre Öffnung der L 748 für den LKW-Verkehr in Süd-Nord-Richtung zur Vermeidung der Einrichtung einer Umweltzone wird begrüßt und die Verbote für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht über 10 t an den Kreuzungsbereichen Overhagener Straße / Stirper Straße und Udener Straße / Beckumer Straße werden aufgehoben.“
3. „Beide Erklärungen sind nur für einen Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 gültig. Die Stadt Lippstadt wird vor Ablauf der Frist über eine evtl. noch notwendige Verlängerung erneut entscheiden.“

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung**

Die Luftqualität in vielen europäischen Städten wird durch Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub belastet. Die EU-Luftqualitätsrichtlinie legt verbindliche Luftqualitätsziele zur Vermeidung und Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest. In der Bundesrepublik Deutschland wurde diese Richtlinie mit Wirkung vom 6. August 2010 durch Novellierung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) sowie durch die Einführung der 39. Verordnung zum BImSchG (39. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß dieser bundesgesetzlichen Regelungen (§ 44 Abs. 1 BImSchG) ist auch die Luftqualität in Nordrhein-Westfalen durchgängig durch Messungen oder Modellrechnungen zu überwachen. Wird dabei festgestellt, dass die gesetzlich vorgegebenen Immissionsgrenzwerte überschritten werden, müssen diese Überschreitungen mit allen erforderlichen Daten über die obersten Landes- und Bundesfachbehörden spätestens im Jahr nach Feststellung der Überschreitungen der EU-Kommission mitgeteilt werden. Gemäß § 31 der 39. BImSchV i. V. m. Kapitel V der Richtlinie 2008/50/EG muss der Kommission im darauffolgenden Jahr über die ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der Luftbelastung berichtet werden.

Innerhalb dieses Zeitrahmens muss die zuständige Behörde ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und einen Luftreinhalteplan aufstellen, der die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt (§ 47 Abs. 1 BImSchG). Die Maßnahmen sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten. Sofern hierbei Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich sind, sind diese im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen. Die zuständigen Behörden sind gesetzlich verpflichtet, die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen durchzusetzen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat im Jahr 2009 an der Soester Straße in Erwitte im Rahmen der Immissionsmessungen die Überschreitung des zulässigen NO₂-Grenzwertes von 40 µg/m³ festgestellt: der ermittelte Wert lag im Jahr 2009 bei 46 µg/m³. Für das Jahr 2010 wurden 47 µg/m³ und für das Jahr 2011 und 2012 jeweils 43 µg/m³ gemessen.

Wie oben ausgeführt, erfordert diese Grenzwertüberschreitung nach § 47 BImSchG die Aufstellung eines Luftreinhalteplans. Vor diesem Hintergrund hat die Bezirksregierung Arnsberg für das Stadtgebiet Erwitte einen Luftreinhalteplan aufgestellt, der nunmehr im Entwurf vorliegt.

Der Luftreinhalteplan beinhaltet ein mehrstufiges Maßnahmenpaket, wobei die Stufe 1 zunächst die Umsetzung verschiedener Sofortmaßnahmen und erst die Stufe 2 die Einrichtung einer Umweltzone vorsieht. Von diesen Sofortmaßnahmen wird bei konsequenter Einhaltung eine Grenzwerteinhaltung im Jahr 2014 erwartet, die die Einrichtung der Umweltzone vermeiden würde. Sollte die Umsetzung der Sofortmaßnahmen nicht zu einer Einhaltung des zulässigen NO₂-Grenzwertes führen, wird zum 01.05.2015 eine

„grüne“ Umweltzone eingeführt. Dies hätte zur Folge, dass nur noch Fahrzeuge mit hohem Emissionsstandard diesen Bereich befahren dürfen, d. h. also keine Fahrzeuge der Schadstoffgruppen (SG) 1, 2, und 3. Für verschiedene Fahrzeug-/Verkehrsarten (z. B. Baustellenfahrzeuge, Lieferverkehre zu Produktionsbetrieben, Werkstattwagen von Handwerksbetrieben, Schwertransporte, Zugmaschinen) gelten jedoch bestimmte Ausnahmeregelungen.

Die Folgen der Einrichtung einer Umweltzone für den Ortskern der Stadt Erwitte lassen sich nicht abschließend einschätzen. Mittelfristig würde nur der Bau der Umgehungsstraße B 55 n zu einer merklichen Entlastung des besonders betroffenen Knotenpunktes B 55 / B 1 / L 734 führen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Umweltzone zu einer Verlagerung insbesondere des LKW-Verkehrs führen wird, der eine erhöhte Belastung von Anwohnern und Straßenoberflächen auch im Bereich der Stadt Lippstadt (z. B. Ortsdurchfahrt Bökenförde) zur Folge hat. Letztlich sind auch die Konsequenzen für die Wirtschaft im Stadtgebiet Lippstadt nicht abschließend einzuschätzen, wobei aber nach Auffassung der IHK erhebliche Auswirkungen für Lippstädter Unternehmen und Betriebe zu erwarten seien.

Zu den o. g. Sofortmaßnahmen zur Verkehrsverflüssigung und ausgewogeneren Verkehrsverteilung, die die Vermeidung der Umweltzone zum Ziel haben, zählen u. a. die Optimierung der Signalisierung des Knotenpunktes B 1 / B 55 / L 734, eine freiwillige Selbstverpflichtung der ortsansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe zur Umfahrung des Knotenpunktes und - unmittelbar die Stadt Lippstadt betreffend - die temporäre Öffnung der L 748 für den LKW-Verkehr in Nord-Süd-Richtung.

In der Umsetzung bedeutet dies für die Stadt Lippstadt die Aufhebung des derzeitigen Verbots für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht über 10 t an den Kreuzungsbereichen Overhagener Straße / Stirper Straße und Udener Straße / Beckumer Straße. Die Maßnahme erfolgt zum einen befristet für 2014; die Stadt Lippstadt kann darüber hinaus die Maßnahme nach Erreichen einer nachhaltigen und dauerhaften Grenzwertunterschreitung in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Messjahren zurücknehmen, soweit dadurch eine erneute NO₂-Grenzwertüberschreitung nicht zu erwarten ist.

Durch diese Maßnahme und die damit verbundene breitere Bereitstellung des Straßennetzes kann der Knoten B 1 / B 55 / L 734 entlastet werden. Zu diesem Zweck hat auch der Kreis Soest bereits die Tonnagebeschränkung der L 808 ab der B 1 in Schmerlecke in Fahrtrichtung Horn aufgehoben, um insbesondere dem Verkehr aus Soest mit dem Ziel Lippstadt eine weitere Ausweichstrecke anzubieten. Die mit diesen Maßnahmen eventuell verbundene geringfügige Mehrbelastung anderer Bereiche wird zum Schutz der Bevölkerung in der Soester Straße in Erwitte als angemessen betrachtet, da auch im Umfeld keine weiteren gesundheitsgefährdenden Belastungsschwerpunkte bekannt sind.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Bemühungen zur Vermeidung einer Umweltzone für Erwitte unterstützt werden und das verkehrliche Einvernehmen nach § 47 Abs. 4 BImSchG erteilt werden. Es wird daher vorgeschlagen, insbesondere die Öffnung der L 748 zu befürworten und die o. g. straßenverkehrsrechtlich notwendigen Anordnungen auf dem Lippstädter Stadtgebiet zu erlassen.